

Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfungen zum/zur Fachwirt/-in für den Bahnbetrieb

Die Industrie- und Handelskammer Hannover – Hildesheim erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 19. September 2000 als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl I, Seite 1112), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.03.1998 (BGBl I, Seite 596, 606), folgende „Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung zum/zur Fachwirt/-in für den Bahnbetrieb“ als Anlage zur Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 22.10.1973.

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die Fortbildung zum/zur Fachwirt/-in für den Bahnbetrieb erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach §§ 2 bis 9 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/-in die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, die es ihm/ihr ermöglichen im Bahnbetrieb eigenständig insbesondere folgende Funktionen verantwortlich auszuüben:
 - Wahrnehmen qualifizierter kaufmännischer Sachaufgaben,
 - Wahrnehmen bahnbetriebstechnischer Aufgaben in unterschiedlichen Bereichen,
 - Wahrnehmen von Führungsaufgaben sowie Mitwirken bei der Aus- und Weiterbildung.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Fachwirt für den Bahnbetrieb/Fachwirtin für den Bahnbetrieb“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Handlungsfeldübergreifende Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer
 1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens einjährige Berufspraxisoder
 2. eine mindestens vierjährige Berufspraxisnachweist.

(2) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Handlungsfeldspezifische Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer den Prüfungsteil „Handlungsfeldübergreifende Qualifikationen“ abgelegt hat und

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Eisenbahner im Betriebsdienst und danach eine insgesamt mindestens zweijährige Berufspraxis

oder

2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf und danach eine insgesamt mindestens dreijährige Berufspraxis

oder

3. insgesamt eine mindestens fünfjährige Berufspraxis

nachweist.

(3) Die Berufspraxis im Sinne des Abs. 2 sowie die anerkannten Ausbildungsberufe gemäß Abs. 2 Nr. 2 müssen inhaltlich wesentliche Bezüge zu den in § 1 Abs. 2 genannten Funktionen haben.

(4) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung und Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsteile

1. Handlungsfeldübergreifende Qualifikationen
2. Handlungsfeldspezifische Qualifikationen

(2) Der Prüfungsteil „Handlungsfeldübergreifende Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:

1. Aspekte der Volks- und Betriebswirtschaft, Recht und Steuern
2. Unternehmensführung, Controlling und Rechnungswesen
3. Personalwirtschaft, Informationsmanagement und Kommunikation

(3) Der Prüfungsteil „Handlungsfeldspezifische Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:

1. Infrastrukturplanung
2. Vertrieb, Trassenmanagement
3. Betriebsführung

(4) Die „Handlungsfeldübergreifenden Qualifikationen“ gem. Abs. 2 sowie die „Handlungsfeldspezifischen Qualifikationen“ gem. Abs. 3 sind schriftlich zu prüfen. Außerdem wird als weitere Prüfungsleistung innerhalb des Prüfungsteils „Handlungsfeldspezifische Qualifikationen“ ein situationsbezogenes Fachgespräch mündlich durchgeführt.

§ 4 Handlungsfeldübergreifende Qualifikationen

(1) Im Qualifikationsbereich „Aspekte der Volks- und Betriebswirtschaft, Recht und Steuern“ soll der/die Prüfungsteilnehmer/-in nachweisen, dass er/sie volkswirtschaftliche Zusammenhänge erkennt und Auswirkungen wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf das Unternehmen beurteilen kann. Er/Sie soll Kenntnisse des Bürgerlichen, des Handels- und Arbeitsrechts besitzen. Insbesondere soll er/sie eingehende Kenntnisse von Vertragsrecht und Vertragsgestaltung nachweisen. Der/Die Prüfungsteilnehmer/-in muss mit dem Steuerrecht vertraut sein und die für seine/ihre geschäftliche Tätigkeit relevanten Steuern kennen und ihre Bemessungsgrundlagen anwenden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

Aspekte der Volks- und Betriebswirtschaft

- Grundbegriffe des Wirtschaftens
- Wirtschaftsordnung
- Produktionsfaktoren
- Betriebliche Funktionen
- Unternehmensformen
- Märkte und Preisbildung
- Wirtschaftskreislauf
- Konjunktur und Wachstum
- Geld und Kredit
- Wirtschaftspolitik
- Wirtschaftliche Integration und Globalisierung
- Bedingungen der Existenzgründung

Recht

- BGB Allgemeiner Teil
- BGB Schuldrecht
- BGB Sachenrecht
- HGB
- Wettbewerbsrecht (GWB, UWG, RabattG)
- Gewerberecht
- Haftungsrecht

Steuern

- Grundbegriffe des Steuerrechts
- Unternehmensbezogene Steuern
 - Einkommenssteuer
 - Körperschaftsteuer
 - Gewerbesteuer
 - Umsatzsteuer
- Steuerrechtliche Verfahren

(2) Im Qualifikationsbereich „Unternehmensführung, Controlling und Rechnungswesen“ soll der/die Prüfungsteilnehmer/-in nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, sein/ihr Handeln mit den Zielen der Unternehmung in Einklang zu bringen. Er/Sie soll die Einflussfaktoren auf ein zielgerichtetes Handeln der Unternehmensführung und die daraus resultierenden Steuerungs- und Koordinationsfunktionen darstellen können. Weiterhin soll er/sie in der Lage sein, auf Prozesse des Wandels angemessen zu reagieren. In diesem Rahmen können geprüft werden:

Unternehmensführung

- Zielbildungsprozess
- Leitbild
- Strategische Planung

Organisation

- Kompetenzsysteme
- Leitungsstrukturen
- Organisationsformen

Führung

- Anwendung von Führungsmethoden und -techniken
- Führungsinstrumente
- Führungsstile

Controlling

- Controllingkonzepte
- Regelkreise

Rechnungswesen

- Ziele und Aufgaben des Rechnungswesens
- Gesetzliche Grundlagen des HR, GoB
- Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze
- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Kosten- und Leistungsrechnung
- Finanzierung

- (3) Im Qualifikationsbereich „Personalwirtschaft, Informationsmanagement und Kommunikation“ soll der/die Prüfungsteilnehmer/-in nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, die Bedeutung des Personalmanagements als betrieblichen Faktor zu erkennen. Er/Sie soll die Bestimmungsfaktoren der Personalbereitstellung und der betrieblichen Bildungsarbeit kennen und umsetzen sowie mit Partnern innerhalb und außerhalb des Unternehmens teamorientiert kommunizieren können. Außerdem soll er/sie den Einsatz von Informationsmedien und -techniken beherrschen und zielorientiert koordinieren. In diesem Rahmen können geprüft werden:

Personalwirtschaft

- Personalpolitik und –planung
- Personalbeschaffung und –auswahl
- Personalbeurteilung
- Aus- und Weiterbildung
- Entgeltformen
- Arbeitsrecht
- Arbeitsrechtliche Schutzbestimmungen

Informationsmanagement

- Ziele und Einsatzmöglichkeiten der DV
- Kommunikationsnetze (Wege der elektronischen Kommunikation)
- Multimedia-Technik
- Office-Lösungen (Büroanwendungen)

Kommunikation

- Projektmanagement
- Kommunikation und Sprache
- Vortrags- und Redetechnik
- Präsentationstechnik
- Moderationstechnik

- (4) Die schriftliche Prüfung besteht je Qualifikationsbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit, deren Bearbeitungszeit in der Regel jeweils 90 Minuten betragen soll.
- (5) Schriftliche Prüfungsleistungen, die mit der Note „mangelhaft“ bewertet wurden, sind auf Antrag des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin durch mündliche Prüfungen zu ergänzen. Der Antrag ist abzulehnen, wenn mehr als zwei schriftliche Prüfungsleistungen mit Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet wurden. Die Ergänzungsprüfung soll jeweils in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern.
- (6) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der Ergänzungsprüfung werden zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 5 Handlungsfeldspezifische Qualifikationen

- (1) Im Qualifikationsbereich „Infrastrukturplanung“ soll der/die Prüfungsteilnehmer/-in nachweisen, dass er/sie den Stellenwert einer angemessenen Infrastruktur für ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU), aber auch die für die Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) sowie für das Gesamtunternehmen einzuschätzen weiß. Er/Sie soll vorhandene Infrastruktur unter dem Ansatz der Optimierung kritisch betrachten sowie die Anpassung an den Bedarf oder Neuerstellung von Infrastruktur aus betrieblicher Sicht planen können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

Rahmenbedingungen für die Infrastrukturplanung

- Politische bzw. unternehmensstrategische Vorgaben
- Gesetzliche Grundlagen, Finanzierungsgrundlagen
- Berücksichtigung von Kundenwünschen
- Betriebssicherheitliche Kriterien
- Aspekte der Wirtschaftlichkeit

Schwachstellenanalyse

- Kapazitive Schwachstellen
- Technische Schwachstellen
- Qualitative Schwachstellen

Leistungsverhalten von Strecken, Knoten und Anlagen

- Aufgaben der Leistungsfähigkeitsuntersuchung
- Werkzeuge und deren Anwendung
- Interpretation der Ergebnisse

Maßnahmenkoordination

- Wahrnehmen der Hausherrenfunktion
- Betriebliche Aufgabenstellung
- Projektbegleitung
- Finanzierungsmanagement, Freigaben

- (2) Im Qualifikationsbereich „Vertrieb, Trassenmanagement“ soll der/die Prüfungsteilnehmer/-in nachweisen, dass er/sie mit den Produkten eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens vertraut ist und die Position dieser Produkte innerhalb des Gesamtunternehmens und in der Außenwirkung versteht. Er/Sie soll die Grundzüge der Vermarktung von Fahrplantrassen anwenden können sowie in der Lage sein, diese Trassen unter Beachtung von Qualifikationsanforderungen zu konstruieren und koordinieren. In diesem Rahmen können geprüft werden:

Vertrieb

- Diskriminierungsfreier Netzzugang
- Kundenbetreuung
- Trassen-/Anlagenpreissystem
- Procedere der Trassenanmeldungen/Trassenvergabe
- Leistungserfassung

Trassenkonstruktion

- Grundlagen
- Umsetzung bei Regel- und Sonderzügen
- Ergebnisse

Trassenkoordination

- Grundlagen
- Trassenkonflikte und Lösungsmöglichkeiten
- Fahrplansystematisierung

Qualitätsmanagement

- Definition
- Einfluss- und Messgrößen
- Qualitätssicherung im Unternehmensprozess Fahrplanerstellung

(3) Im Qualifikationsbereich „Betriebsführung“ soll der/die Prüfungsteilnehmer/-in nachweisen, dass er/sie die Bedeutung einer sicheren, pünktlichen und wirtschaftlichen Betriebsführung für das Gesamtunternehmen und für seine Kunden kennt und sich dieser Bedeutung und den einschlägigen Unternehmensstrategien entsprechend zu verhalten weiß. Er/Sie soll in der Lage sein, die nötigen Anordnungen für eine gesetzes- und regelwerkskonforme Durchführung des Betriebs zu treffen, die Betriebsführung zu überwachen sowie auf Abweichungen zu reagieren. In diesem Rahmen können geprüft werden:

Erstellen örtlicher Anweisungen und Überwachung des Betriebsgeschehens

- Örtliche Richtlinien
- Örtliche Fahrplanunterlagen
- Sonstige örtliche Anweisungen
- Betriebskontrollen

Baubetriebsplanung

- Aufgaben und Durchführung
- Betriebs- und Bauanweisung
- Verzeichnis der vorübergehenden Langsamfahrstellen, Stellen mit besonderen Betriebsregelungen und anderen Besonderheiten
- Örtliche Baubetriebsplanung

Notfallmanagement

- Ziel, Organisation, Kompetenzen
- Zusammenarbeit EIU/EVU/Hilfsorganisationen
- Vorbereitende Maßnahmen
- Leitung am Ereignisort
- Aufgaben der Notfalleitstelle
- Analyse gefährlicher Ereignisse, Berichte

Disposition des Betriebes, Analyse des Betriebsprozesses

- Überwachung des Zuglaufs, Strecken- /Knotendisposition, Netzkoordination
- Leitsysteme und ihre Anwendung
- Zusammenarbeit mit Transportleitungen
- Qualitätssicherung durch Betriebsprozessanalyse

(4) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten:

1. Praxisorientierte Aufgaben aus den Qualifikationsbereichen „Infrastrukturplanung“, „Vertrieb, Trassenmanagement“ und „Betriebsführung“ mit einer Gesamtdauer von nicht länger als 180 Minuten.
2. Eine praxisorientierte Fallstudie mit einer Dauer von nicht länger als 180 Minuten. Der/die Prüfungsteilnehmer/-in wählt eine Fallstudie aus den Qualifikationsbereichen „Infrastrukturplanung“, „Vertrieb, Trassenmanagement“ und „Betriebsführung“ aus.

(5) Im situationsbezogenen Fachgespräch soll der/die Prüfungsteilnehmer/-in nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, sein/ihr Berufswissen in betriebstypischen Situationen anzuwenden und sachgerechte Lösungen vorzuschlagen. Insbesondere soll er/sie nachweisen, dass er/sie angemessen mit Gesprächspartnern innerhalb und außerhalb des Unternehmens sprachlich kommunizieren kann und dabei argumentations- und präsentationstechnische Instrumente sach- und personenorientiert einzusetzen versteht. Dabei ist von einer praxisbezogenen betrieblichen Situationsaufgabe aus den Qualifikationsbereichen „Infrastrukturplanung“, „Vertrieb, Trassenmanagement“ und „Betriebsführung“ auszugehen. Die Prüfung soll in der Regel nicht länger als 45 Minuten dauern. Der Prüfungsausschuss stellt 14 Tage vor der Prüfung das Thema, wobei die Themenvorschläge des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin berücksichtigt werden sollen.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen, die mit der Note „mangelhaft“ bewertet wurden, sind auf Antrag des Prüfungsteilnehmers durch mündliche Prüfungen zu ergänzen. Der Antrag ist abzulehnen, wenn mehr als eine schriftliche Prüfungsleistung mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet wurde. Die Ergänzungsprüfung soll jeweils in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern.

(7) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der Ergänzungsprüfung werden zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 6 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Handlungsfeldübergreifende Qualifikationen anderer Fachwirte-Regelungen, die den Anforderungen gemäß § 4 entsprechen, können grundsätzlich angerechnet werden.
- (2) Der/die Prüfungsteilnehmer/-in kann auf Antrag von der Ablegung einzelner schriftlicher Prüfungsleistungen befreit werden, wenn er/sie in den letzten fünf Jahren vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, die den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach dieser Vorschrift entspricht. Eine Freistellung vom situationsbezogenen Fachgespräch ist nicht zulässig.

§ 7 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen sind einzeln zu bewerten. Die Prüfungsteile „Handlungsfeldübergreifende Qualifikationen“ und „Handlungsfeldspezifische Qualifikationen“ sind ebenso einzeln zu bewerten. Die Bewertung der beiden Prüfungsteile sowie die Gesamtbewertung ist aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertung der einzelnen Prüfungsleistungen zu bilden.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Prüfungsleistungen mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erbracht hat.
- (3) Über das Ergebnis des Prüfungsteils „Handlungsfeldübergreifende Qualifikationen“ ist eine Bescheinigung auszustellen.
- (4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, die Bewertung der Prüfungsteile sowie das Gesamtergebnis der Prüfung ausweist. Außerdem erfolgt die Nennung des vom Teilnehmer gewählten Qualifikationsbereiches der Fallstudie. Im Falle der Freistellung gemäß § 6 sind Ort und Datum der anderweitig abgelegten Prüfung sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums anzugeben.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

- (1) Ein Prüfungsteil, der nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der/die Prüfungsteilnehmer/-in von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn er/sie mit seinen/ihren Leistungen darin in der vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erzielte und er/sie sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Der/Die Prüfungsteilnehmer/-in kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall ist das letzte Ergebnis zu berücksichtigen.

§ 9 Ausbildereignung

Wer die Prüfung zum/zur Fachwirt/-in für den Bahnbetrieb nach dieser Rechtsvorschrift bestanden hat, ist von der schriftlichen Prüfung nach einer aufgrund des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Ausbilder-Eignungsverordnung befreit. Dies gilt nicht für den praktischen Prüfungsteil.

§ 10 Inkrafttreten

Die Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach Veröffentlichung in der Zeitschrift „Niedersächsische Wirtschaft“ in Kraft.

Hannover, den 19. September 2000

Industrie- und Handelskammer
Hannover

Prof. Dr. K. E. Goehrmann
Präsident

Dr. Wilfried Prewo
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt gemäß Erlaß vom heutigen Tage

Hannover, den 02.02.2001

Niedersächsisches Kultusministerium
- 4062 - 87 146/2/3
Im Auftrage

Harborth

Die vorstehenden "Besonderen Rechtsvorschriften für die Prüfungen zum/zur Fachwirt/-in für den Bahnbetrieb" werden hiermit ausgefertigt und treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in der Zeitschrift "Niedersächsische Wirtschaft" in Kraft.

Hannover, den 8. Februar 2001

Prof. Dr. K. E. Goehrmann
Präsident

Dr. Wilfried Prewo
Hauptgeschäftsführer